

Sanierungssatzung

der Gemeinde Gröbenzell

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortszentrum Gröbenzell“

Die Gemeinde Gröbenzell erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und gemäß § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet „Ortszentrum Gröbenzell“ wird als Sanierungsgebiet gemäß § 142 BauGB förmlich festgelegt.
Das Sanierungsgebiet besteht aus den in der Anlage aufgeführten Grundstücken der Gemarkung Gröbenzell. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Umgriff des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan im Maßstab 1:5.000, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Dieses Gebiet wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortszentrum Gröbenzell“.
- (4) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstückssteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Sanierungssatzung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB rechtsverbindlich.
- (2) Sie gilt für die Dauer von 15 Jahren.

Gröbenzell, den 25.07.2019

(Siegel)

Martin Schäfer
Erster Bürgermeister

ausgehängt am: xx.xx.2019
abzunehmen am: yy.yy.2019